

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1969	Nr. 77
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 69	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 2170-1, 2162-1, 240-1, 241-1	1153
14. 8. 69	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform Bundesgesetzbl. III 4120-1, 7631-1	1163
15. 8. 69	Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform Bundesgesetzbl. III 4120-1, 7631-1	1171
15. 8. 69	Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze Bundesgesetzbl. III 611-4, 611-1, 611-5, 610-6-5, 611-13	1182
14. 8. 69	Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel	1186
14. 8. 69	Zweite Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch	1187
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52	1188

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 14. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503, 519), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfange haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.“

4. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich er-

schwert würde oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Frauen darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt."

5. In § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „zwanzig“ das Wort „dreißig“, an die Stelle des Wortes „vierzig“ das Wort „fünfzig“.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mehrbedarf für Blinde und Behinderte“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $\frac{1}{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $\frac{1}{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung auf Behinderte, deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach Stufe IV oder V nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Abgrenzung des Personenkreises.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder der sich weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, oder der die Teilnahme an

einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.“

8. In § 27 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.“

9. In § 29 Satz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.

10. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Einschränkung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfesuchenden, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 zutreffen, eingeschränkt werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.“

11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist, gilt Absatz 1 Nr. 2.“

12. In § 33 Abs. 2 wird dem Satz 1 das Wort „entsprechend“ angefügt.

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen in den Fällen der §§ 36, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 49 Abs. 2 und des § 57.“

14. Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. einen Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim sowie häusliche Wartung und Pflege nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 und 5,
5. Mutterschaftsgeld.

Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Versicherten für ihre Familienangehörigen gewährt werden; erhöhen die Ortskrankenkassen oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen durch ihre Satzung den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder den Betrag des Mutterschaftsgeldes, so kann der Träger der Sozialhilfe, dessen Bereich mit dem der Kassen ganz oder teilweise übereinstimmt, diese Leistungen bis zur gleichen Höhe, bei unterschiedlichen Erhöhungen bis zum Betrage der geringsten Erhöhung, gewähren. Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden.“

15. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen,“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,“.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Personen, die seelisch wesentlich behindert sind.“

16. § 40 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen;“.

17. In § 41 Abs. 2 wird dem Satz 1 das Wort „entsprechend“ angefügt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 43 wird § 43 Abs. 1; in seinem Satz 1 treten an die Stelle der Worte „oder ambulante Behandlung“ die Worte „einer Tageseinrichtung für Behinderte oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist der Behinderte im schulpflichtigen Alter, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),
2. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt,
3. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.

Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. § 85 Nr. 3 Satz 1 gilt auch bei der Hilfe in anderen als den dort genannten Einrichtungen. In besonders begründeten Fällen können die Sätze 1 bis 3 Anwendung finden, wenn der Behinderte nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist.“

19. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Vorläufige Hilfeleistung

Steht spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.“

20. § 50 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Abs. 2 und § 46 gelten entsprechend.“

21. In § 51 wird hinter den Worten „des Abschnitts 2“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kleinbetrieb“ die Worte „oder zur vor-

- übergehenden anderweitigen Unterbringung Haushaltsangehöriger“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „den Kranken oder seine Angehörigen“ die Worte „den Kranken, den Genesenen oder ihre Angehörigen“.
23. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tuberkulosekranken“ eingefügt die Worte „sowie Genesenen“.
24. In § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:
„Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätten leisten müssen.“
25. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Blindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von fünfzig vom Hundert dieses Betrages gewährt.“
- b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beträgt die Blindenhilfe unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich einhundertvierzig Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich siebzig Deutsche Mark;“.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
26. § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „einhundert“ das Wort „einhundertfünfzig“.
- b) Dem Satz 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz 2 angefügt:
„bei den in § 24 Abs. 2 genannten Behinderten beträgt das Pflegegeld stets mindestens einhundertfünfzig vom Hundert des Pflegegeldes nach Satz 1.“
27. Abschnitt 3 Unterabschnitt 12 erhält folgende Fassung:
„Unterabschnitt 12
Hilfe für Gefährdete
§ 72
(1) Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und volljährig sind oder für volljährig erklärt worden sind.
(2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nicht seßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.
(3) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.
(4) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt. Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfange beizutragen.“
28. § 75 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, sowie zur Erhaltung bestehenden Wohnraums.“.
29. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.“
30. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Wortes „sechzig“ das Wort „einhundertzehn“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3 ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.“

31. § 80 wird aufgehoben.
32. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „fünfhundert“ das Wort „sechshundert“.
 - Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden sonstigen ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1),“.
 - Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht.“
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 2, wenn die Behinderung wesentlich und nicht nur vorübergehend ist.“
 - In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend“ das Wort „eintausendzweihundert“.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Familienzuschlag beträgt bei der Blindenhilfe für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind.“
33. § 82 wird wie folgt geändert:
- Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Änderung der Grundbeträge und des Familienzuschlages“.
 - In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 80 und 81 Abs. 3“ die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“.
34. In § 88 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „wird“ folgende Worte eingefügt:
„sowie eines Vermögens, das nachweislich zur alsbaldigen Beschaffung oder Erhaltung eines kleinen Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde“.
35. § 90 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 29, des § 43 Abs. 1 und des § 58 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre.“
36. In § 91 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 84 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „des § 85 Nr. 3 Satz 2“ eingefügt.

37. Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6

Kostenersatz

§ 92

Allgemeines

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach diesem Gesetz besteht nur in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c nicht, wenn nach § 19 Abs. 2 oder nach § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

§ 92 a

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

§ 92 b

Kostenersatz bei Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Zum Ersatz der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2) sind der Hilfeempfänger und die anderen Personen, deren Einkommen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, verpflichtet, wenn einmalige Leistungen oder wenn laufende Leistungen für nicht mehr als drei zusammenhängende Monate gewährt worden sind. Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn die in Satz 1 genannten Personen vor Ablauf von vier Monaten nach Gewährung der einmaligen Leistung oder nach Beendigung der laufenden Leistung ein Einkommen erzielen, das zusammen nicht nur vorübergehend die Einkommensgrenze des § 79 übersteigt. § 84 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Kostenersatz geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist.

§ 92c

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, falls dieser vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Zweifache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten gewährt worden ist. Ist der Hilfeempfänger der Erbe seines Ehegatten, so ist er zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten; der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrage von dreißigtausend Deutsche Mark liegt, wenn der Erbe der Ehegatte des Hilfeempfängers oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in zwei Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist."

38. In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „örtliche Träger“ die Worte „sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände“ eingefügt.

39. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 97 wird Absatz 1; in ihm wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen des § 15 ist örtlich zuständig der Träger, in dessen Bereich der Bestattungsort liegt; § 100 Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der

Träger der Sozialhilfe die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfestellung außerhalb seines Bereichs veranlaßt oder ihr zugestimmt hat. Die Zuständigkeit endet, wenn der Hilfeempfänger ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe die Stelle, in der er untergebracht ist, verläßt oder wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war; die Zuständigkeit nach Satz 1 wird erneut begründet, wenn der Hilfeempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Verlassen der Stelle von dieser oder einer anderen Stelle zur gleichartigen Hilfestellung wieder aufgenommen wird.“

40. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Ausbildungshilfe

(1) Für die Ausbildungshilfe nach § 31 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung zuletzt gehabt hat. Hat ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt des Auszubildenden im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht bestanden oder ist er nicht zu ermitteln, findet § 97 Abs. 1 Satz 1 Anwendung. § 109 gilt entsprechend.

(2) Solange nicht feststeht, ob die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 gegeben ist, ist der in § 97 Abs. 1 Satz 1 genannte Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn zu befürchten ist, daß die Ausbildungshilfe sonst nicht oder nicht rechtzeitig gewährt wird. Er kann von dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 zuständigen Träger Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht. §§ 112 und 113 gelten entsprechend.“

41. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Epileptiker

und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist."

b) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Ausbildungshilfe oder der Eingliederungshilfe für Behinderte."

c) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „alle Leistungen“ bis „zu gewähren sind“ die Worte „alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen“.

42. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kosten, die ein örtlicher Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder im Zusammenhang hiermit aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.“

b) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Satz 2“ die Worte „Satz 3“.

43. Dem § 105 wird nachstehender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 begründete Verpflichtung zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn das Kind die Einrichtung verläßt und vor Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen untergebracht wird.“

44. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Kostenerstattungspflicht
des überörtlichen Trägers

Ist in den Fällen der §§ 103 bis 105 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so sind dem örtlichen Träger der So-

zialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.“

45. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ die Worte „der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 bis 4 und nach § 119 ergeben haben, zu berücksichtigen.“

46. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 103 Abs. 5 genannten Art, die Unterbringung im Sinne des § 104, der in § 105 Satz 2 genannte vorübergehende Aufenthalt des Kindes sowie der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Einrichtung.“

47. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kosten unter zweihundert Deutsche Mark sind außer im Falle des § 107 Abs. 1 nicht zu erstatten; im Falle des § 108 tritt an die Stelle des Betrages von zweihundert Deutsche Mark der Betrag von fünfzig Deutsche Mark. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.“

48. Dem § 119 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung auf Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet haben. Dabei gilt als Aufenthaltsstaat oder als Aufenthaltsland im Sinne der genannten Vorschriften der Staat, der die Verwaltung ausübt.“

49. Die Überschrift des § 120 erhält folgende Fassung:

„Sozialhilfe für Ausländer“.

50. Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12

Sonderbestimmungen zur Sicherung
der Eingliederung Behinderter

§ 123

Allgemeines

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung der Eingliederung Behinderter die §§ 124 bis 126 c. Sie gelten nicht für Personen, die wegen ihrer Behinderung als Unfallverletzte nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten. Den Behinderten im Sinne der §§ 124 bis 126 b stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

§ 124

Sicherung der Beratung Behinderter

(1) Eltern und Vormünder, die bei einer ihrer Personensorge anvertrauten Person eine Behinderung wahrnehmen oder durch die in Absatz 2 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, haben den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen.

(2) Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufs bei den in Absatz 1 genannten Behinderten eine Behinderung wahrnehmen, haben die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung nach Absatz 1 hinzuweisen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung bei volljährigen Personen wahr, die nicht unter Vormundschaft stehen, so haben sie diesen Personen anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Personen haben sie das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, das Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(4) Behinderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind

1. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf dem Fehlen oder auf Funktionsstörungen von Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht,
 2. Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen, wenn die Behinderungen erheblich sind,
 3. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit,
 4. eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte
- oder drohende Behinderungen dieser Art.

§ 125

Aufgaben der Ärzte

(1) Ärzte haben die in § 124 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten sowie die in § 124 Abs. 3 genannten Behinderten über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten oder sie auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen; sie haben ihnen ein amtliches Merkblatt auszuhändigen, das über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe einschließlich der Berufsberatung und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere ärztlicher, schulischer und beruflicher Art, unterrichtet.

(2) Zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke haben die Ärzte die ihnen nach Absatz 1 bekannt werdenden Behinderungen und wesentliche Angaben zur Person des Behinderten alsbald dem Gesundheitsamt mitzuteilen; dabei sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

(3) Läßt ein Personensorgeberechtigter trotz wiederholter Aufforderung durch den Arzt die zur Eingliederung erforderlichen ärztlichen Maßnahmen nicht durchführen oder vernachlässigt er sie, so hat der Arzt das Gesundheitsamt alsbald zu benachrichtigen; er kann das Gesundheitsamt benachrichtigen, wenn ein Personensorgeberechtigter zur Eingliederung erforderliche sonstige Maßnahmen nicht durchführen läßt oder vernachlässigt.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2.

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt (§ 125 Abs. 1 Halbsatz 2) auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;
2. zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen den zuständigen Sozialleistungsträger und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, auch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten zu verständigen;
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

126 a

Landesärzte

(1) In den Ländern sind Landesärzte zu bestellen, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügen.

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. die Gesundheitsämter bei der Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Sprechtage zur Beratung Behinderter und Personensorgeberechtigter zu unterstützen und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,
2. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Sozialleistungsträger zu erstatten,
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte regelmäßig zu unterrichten.

§ 126 b

Unterichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist über die Möglichkeiten der Eingliederung von Behinderten und über die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen in geeigneter Weise regelmäßig zu unterrichten.

§ 126 c

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Bundestag in jeder Legislaturperiode, erstmals zum 1. Oktober 1972, einen Bericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnitts vor."

51. In § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treten an die Stelle des Wortes „trägt“ die Worte „oder Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tragen“.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsregelung für laufende Leistungen

(1) Sind laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden, auf Grund der Änderung des § 24 des Bundessozialhilfegesetzes durch Artikel 1 Nr. 6 zu versagen oder zu kürzen, so sind insoweit die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bei Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, ohne zeitliche Begrenzung anzuwenden, im übrigen bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Für andere laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 2

Übergangsregelung für Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung in den Fällen des § 105 Satz 2 und des § 108 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist § 144 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Änderung des Jugendwohlfahrtsrechts

1. § 81 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1348) erhält folgende Fassung:

„(2) Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) mit Ausnahme der §§ 81 und 86 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.“

2. Die Verordnung über die Änderung des Familienzuschlags nach § 81 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 282) wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 91 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Reparationschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 105, 134), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen.“

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Erben von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die bis zu ihrem Tode Rechte und Vergünstigungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen konnten, gilt § 92c Abs. 3 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zweifachen das Vierfache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes tritt.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 5

Änderung des Bundesevakuiertengesetzes

§ 19 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) erhält folgende Fassung:

„(1) Evakuierte sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen.“

§ 6

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 7

Neubekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundessozialhilfegesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das saarländische Gesetz Nr. 354 über die Gewährung einer staatlichen Sozialrentnerhilfe vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes 1953 S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 427 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) außer Kraft. § 153 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes wird aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

Vom 14. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Steuerbegünstigte Umwandlung

Erster Abschnitt

Steuerbegünstigte Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Erster Unterabschnitt

Voraussetzungen

§ 1

Begriff

Wird eine Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1171) umgewandelt, so gelten, wenn die Umwandlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wird, auf Antrag die Vorschriften der §§ 2 bis 13. Der Antrag kann auf die Vorschriften der §§ 2 und 3 beschränkt werden.

§ 2

Umwandlungsstichtag

Die bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister einzureichende Bilanz der Kapitalgesellschaft muß für einen Stichtag aufgestellt sein, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

Zweiter Unterabschnitt

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens auf eine Personengesellschaft

§ 3

Steuerlicher Umwandlungszeitpunkt

(1) Das Einkommen und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft sowie der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft

sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit Ablauf des Umwandlungsstichtages (§ 2) auf die Personengesellschaft übergegangen wäre und die Kapitalgesellschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen.

(3) Soweit die Regelung des Absatzes 1 an dem auf den Umwandlungsstichtag folgenden Feststellungszeitpunkt (§§ 21 bis 23 des Bewertungsgesetzes) oder Veranlagungszeitpunkt (§§ 12 bis 14 des Vermögensteuergesetzes) zu einem höheren Einheitswert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder zu einem höheren Gesamtvermögen führt, ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens ein entsprechender Betrag abzuziehen.

§ 4

Wertansätze in der steuerlichen Umwandlungsbilanz

Bei der Ermittlung des Gewinns der umgewandelten Kapitalgesellschaft ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt (steuerliche Umwandlungsbilanz). § 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist hierbei nicht anzuwenden, soweit sichergestellt ist, daß der bei Anwendung dieser Vorschrift sich ergebende Gewinn (Übertragungsgewinn) bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft später der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegt.

§ 5

Wertansätze bei der übernehmenden Personengesellschaft

(1) Die Personengesellschaft hat das auf sie übergegangene Betriebsvermögen (einschließlich der in § 6 genannten Wirtschaftsgüter) unter Beachtung des § 3 Abs. 2 mit dem in der steuerlichen Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen.

(2) Ist das in der steuerlichen Umwandlungsbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen höher oder niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der

umgewandelten Kapitalgesellschaft nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag anzusetzen wären (Buchwert der Anteile), so bleibt der Unterschiedsbetrag bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Personengesellschaft unberücksichtigt.

§ 6

Gewinn aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Erhöht sich der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft dadurch, daß die Umwandlung zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und der übernehmenden Personengesellschaft oder zur Auflösung von Rückstellungen führt, so darf die Personengesellschaft insoweit eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Ist die Rücklage auf Grund der Vereinigung einer vor dem 1. Januar 1955 entstandenen Darlehensforderung im Sinne des § 7 c oder des § 7 d des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehensschuld gebildet worden, so ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahren mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, die ohne die Umwandlung nach dem Darlehensvertrag in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu erbringen gewesen wären. Der aufzulösende Betrag darf 10 vom Hundert der Rücklage nicht unterschreiten.

(4) Vereinigt sich infolge der Umwandlung eine nach dem 31. Dezember 1954 entstandene Darlehensforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehensschuld, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Vereinigt sich infolge der Umwandlung eine Darlehensforderung im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 492) oder des § 17 des Berlinhilfegesetzes mit der Darlehensschuld, so ist Absatz 3 Satz 3 dieser Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Darlehensforderungen im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 492) oder des § 16 des Berlinhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben werden, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel und bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben werden, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn eine Forderung der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft übergeht und

der Schuldner im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt ist.

§ 7

Sonstige Auswirkungen des Vermögensübergangs auf die Gewinnermittlung der übernehmenden Personengesellschaft

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in die Rechtsstellung der umgewandelten Kapitalgesellschaft ein.

(2) Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Satz 2 in der steuerlichen Umwandlungsbilanz mit dem Teilwert angesetzt sind, gelten bei der übernehmenden Personengesellschaft als mit diesem Wert angeschafft.

(3) Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft der übernehmenden Personengesellschaft anzurechnen.

§ 8

Übernahmegewinn; Übernahmeverlust

(1) Bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft unterliegt der nach den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnde Übernahmegewinn der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Der Übernahmegewinn gehört zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 2) und dem auf die Personengesellschaft übergegangenen Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes aus der Umwandlungsbilanz ergeben würde.

(3) Die infolge der Anwendung des § 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzunehmende Belastung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bleibt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags im Sinne des Absatzes 2 unberücksichtigt. Vermindert sich das Betriebsvermögen nach dem Umwandlungsstichtag durch Gewinnausschüttungen, so ist das um die Gewinnausschüttungen verminderte Betriebsvermögen anzusetzen. Eine auf die übernehmende Personengesellschaft übergegangene Vermögensabgabeschuld ist unbeschadet des § 211 des Lastenausgleichsgesetzes mit ihrem Zeitwert* als Betriebsschuld zu berücksichtigen.

(4) Der Übernahmegewinn gilt als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes, soweit das übergegangene Betriebsvermögen der Kapitalgesell-

schaft im Sinne des Absatzes 2 die tatsächlichen Anschaffungskosten der Anteile übersteigt. Bei der Anwendung des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes ein Drittel dieses Steuersatzes. Unterliegt der Übernahmegewinn der Körperschaftsteuer, so beträgt diese 16 vom Hundert des Einkommens, soweit der Übernahmegewinn nach Satz 1 als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt.

(5) Ein Übernahmeverlust bleibt bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschafter unberücksichtigt.

(6) Die auf den Übernahmegewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen entrichtet werden, soweit der Übernahmegewinn als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt. Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.

§ 9

Übernahmegewinn in Sonderfällen

(1) Hat die übernehmende Personengesellschaft Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft nach dem Umwandlungsstichtag angeschafft oder findet sie einen Gesellschafter der Kapitalgesellschaft nach § 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ab, so ist der Übernahmegewinn so zu ermitteln, als hätte die Personengesellschaft diese Anteile unmittelbar vor dem steuerlichen Umwandlungszeitpunkt (§ 3 Abs. 1) erworben.

(2) In anderen Fällen, in denen Anteile am Umwandlungsstichtag nicht zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft gehört haben, ist der Übernahmegewinn so zu ermitteln, als wären diese Anteile unmittelbar vor dem steuerlichen Umwandlungszeitpunkt (§ 3 Abs. 1) in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft eingelegt worden. Dabei sind die Anteile in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes stets mit dem Teilwert anzusetzen. Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 und des § 22 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 10

Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes auf Teile des Übernahmegewinns

Auf den Teil des Übernahmegewinns, der nach § 8 Abs. 4 nicht als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt, ist § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 letzter Satz entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzung des § 6 b Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt ist.

§ 11

Gewerbesteuer

(1) Die Vorschriften der §§ 4 bis 10 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbebeitrags, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Der Übertragungsgewinn ist bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags der umgewandelten Kapitalgesellschaft über § 4 Satz 2 hinaus auch insoweit zu berücksichtigen, als er auf Wirtschaftsgüter entfällt, die bei der übernehmenden Personengesellschaft nicht in ein gewerbliches Betriebsvermögen übergehen.

(3) Der Übernahmegewinn ist nur zu einem Drittel anzusetzen, soweit § 8 Abs. 4 auf ihn anzuwenden ist. Ist die Personengesellschaft erst mit der Umwandlung entstanden (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften), so bleibt der Übernahmegewinn abweichend von Satz 1 außer Ansatz, soweit er auf Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft entfällt, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zum Privatvermögen eines Gesellschafters der Personengesellschaft gehört haben.

(4) Auf Renten und dauernde Lasten, die auf die Personengesellschaft übergegangen sind, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften bereits bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft erfüllt waren.

Dritter Unterabschnitt

Sonstige steuerbegünstigte Umwandlungen von Kapitalgesellschaften

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts

(1) Für die übrigen, im Zweiten Unterabschnitt nicht geregelten Fälle der Umwandlung von Kapitalgesellschaften gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften dieses Unterabschnitts sinngemäß. Ist die Übernehmerin eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes und ergibt sich bei ihr ein steuerpflichtiger Übernahmegewinn, der als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt (§ 8 Abs. 4), so ist § 19 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Übernehmerin eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes und ist sie an der umgewandelten Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister mit mindestens einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleibt der Teil des Übernahmegewinns, der als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt (§ 8 Abs. 4), bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbebeitrags insoweit außer Ansatz, als er auf diese Beteiligung entfällt.

Vierter Unterabschnitt
Ausscheiden von
Minderheitsgesellschaftern

§ 13

Anwendung des § 6b des Einkommensteuergesetzes

Scheidet ein Gesellschafter der umgewandelten Kapitalgesellschaft durch die Umwandlung aus, so ist auf einen dabei entstehenden Gewinn auf Antrag § 6b des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 5 dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Sechsjahresfrist im Sinne des Absatzes 4 Ziff. 2 dieser Vorschrift entfällt.

Zweiter Abschnitt

Steuerbegünstigte Umwandlung
bergrechtlicher Gewerkschaften

§ 14

Entsprechende Anwendung des Ersten Abschnitts

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten sinngemäß für die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

Zweiter Teil

Steuerbegünstigte Verschmelzung

§ 15

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Ersten Teils

Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) auf Grund eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werdenden Verschmelzungsvertrages verschmolzen und besitzt die übernehmende Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, so gelten auf Antrag die §§ 3 bis 12 sinngemäß für den Teil des übergehenden Vermögens, der der Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft am Nennkapital der übertragenden Gesellschaft entspricht.

§ 16

Besteuerung der Gesellschafter
der übertragenden Kapitalgesellschaft

(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) auf Grund eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werdenden Verschmelzungsvertrages verschmolzen, so gelten Anteile an der übertragenden Kapitalgesell-

schaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

(2) Gehören Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 17 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten treten. Die im Zuge der Verschmelzung gewährten Anteile gelten als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.

Dritter Teil

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs
oder Mitunternehmeranteils
in eine Kapitalgesellschaft gegen
Gewährung von Gesellschaftsanteilen

§ 17

Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens
und der Gesellschaftsanteile

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Kapitalgesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Sacheinlage nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Übersteigen die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, daß sich die Aktivposten und die Passivposten ausgleichen; dabei ist das Eigenkapital nicht zu berücksichtigen. Erhält der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter, deren gemeiner Wert den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der anderen Wirtschaftsgüter anzusetzen. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einbringende eine Körperschaft

des öffentlichen Rechts ist oder wenn er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(4) Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, ist deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile von dem sich nach Satz 1 ergebenden Wert abzuziehen.

(5) Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt. In den Fällen des Absatzes 3 kann die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(7) Wird die Sacheinlage durch Umwandlung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, so gilt auf Antrag als Zeitpunkt der Sacheinlage der Stichtag, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt ist. Dieser Stichtag darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen. Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der Kapitalgesellschaft sind in diesem Fall so zu ermitteln, als ob der Betrieb mit Ablauf des Umwandlungsstichtags in die Kapitalgesellschaft eingebracht worden wäre. Satz 3 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen. Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen.

§ 18

Veräußerung der Gesellschaftsanteile

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 17 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuer-

gesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. der Anteilseigner beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig wird oder
3. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird oder
4. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

1. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als Gewinn aus einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft,
2. persönlich von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Veräußerungsgewinn.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 19

Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 4) anzusetzen. Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 20

Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage

(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 17 Abs. 2 Satz 2) an, so gilt § 7 sinngemäß.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 7 sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.
2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

(3) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an, so gelten die eingebrachten Wirtschaftsgüter als im Zeitpunkt der Einbringung von der Kapitalgesellschaft zum Teilwert angeschafft.

(4) § 6 und § 11 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(5) Bei Anteilen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllt sind.

§ 21

Gesetz

über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977) ist in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden, wenn in dem eingebrachten Betriebsvermögen Anteile an der Kapitalgesellschaft enthalten sind, die der Einbringende auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als neue Anteilsrechte im Sinne des § 1 des vorbezeichneten Gesetzes erworben hat.

Vierter Teil

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 22

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Personengesellschaft eingebracht und wird der Einbringende Mitunternehmer der Gesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Personengesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Einbringung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.

(4) § 20 gilt sinngemäß.

Fünfter Teil

Umsatzsteuer

§ 23

Umsatzsteuer

(1) § 30 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die im Rahmen einer Geschäftsveräußerung (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes) übereignet werden, sofern sie vom Veräußerer bereits der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zugeführt worden waren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vertrag über die Geschäftsveräußerung vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist. In den Fällen, in denen es eines Veräußerungsvertrags nicht bedarf, ist der Zeitpunkt des Beschlusses oder der Erklärung maßgebend.

Sechster Teil

Verhinderung von Mißbräuchen

§ 24

Wegfall der Steuererleichterungen

(1) Die Anwendbarkeit der §§ 4 bis 16 sowie der §§ 25 und 29 entfällt rückwirkend, wenn die Über-

nehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Umwandlungsstichtag oder dem Verschmelzungsstichtag in eine Kapitalgesellschaft einbringt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Umwandlungsstichtag oder dem Verschmelzungsstichtag ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind bereits erteilte Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Freistellungsbescheide oder Feststellungsbescheide zu ändern, soweit sie auf der Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften beruhen.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Vorübergehender Verzicht auf die Besteuerung des Übernahmeertrags

(1) Wird die Umwandlung (§§ 1, 14) in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1972 beschlossen oder wird der Verschmelzungsvertrag (§ 15) während dieses Zeitraums wirksam, so bleibt ein nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Teils zu steuernder Übernahmeertrag bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags außer Ansatz, soweit er nach § 8 Abs. 4 als Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes gilt.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens auf eine Personengesellschaft oder einen Einzelkaufmann, sofern die Kapitalgesellschaft der Mitbestimmung nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),
2. den §§ 5 bis 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),
oder
3. den §§ 76 bis 77 a des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

unterliegt.

§ 26

Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

(1) Wird das Vermögen eines Unternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, Genossenschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, dessen Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, durch Verschmelzung oder Umwandlung auf ein anderes Unternehmen in einer dieser Rechtsformen übertragen, bei dem nach Durchführung der Verschmelzung oder Umwandlung kein Aufsichtsrat oder ein Aufsichtsrat zu bilden ist, der sich gegenüber dem Aufsichtsrat des übertragenden Unternehmens aus verhältnismäßig weniger Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 23 keine Anwendung, wenn

1. die Umsätze des übertragenden Unternehmens zwei Fünftel der Umsätze des übernehmenden Unternehmens übersteigen und
2. die Hauptversammlung (Gesellschafter-, Gewerker-, Generalversammlung, oberste Vertretung) des übertragenden Unternehmens den Verschmelzungs- oder Umwandlungsbeschluß vor dem 1. Januar 1973 faßt.

Im Falle einer Verschmelzung durch Neubildung gelten als Umsätze des übertragenden Unternehmens die Umsätze des Unternehmens, dessen Aufsichtsrat aus der verhältnismäßig höchsten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, als Umsätze des übernehmenden Unternehmens die der übrigen sich vereinigenden Unternehmen.

(2) Bei der Ermittlung des Umsatzverhältnisses nach Absatz 1 Nr. 1 sind die im letzten vollen Geschäftsjahr vor der Verschmelzung oder Umwandlung erzielten Umsätze, vermindert um die in den Umsätzen enthaltenen Kosten für fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Fremdleistungen zugrunde zu legen. Soweit Umsätze erzielt sind, die nicht auf der Veräußerung selbsterzeugter, bearbeiteter oder verarbeiteter Waren beruhen, ist ein Fünftel der unverminderten Umsätze anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes, der, wenn er als rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform des einbringenden Unternehmens betrieben worden wäre, einen auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzten Aufsichtsrat hätte bilden müssen, während das übernehmende Unternehmen nach der Durchführung der Einbringung keinen Aufsichtsrat oder einen Aufsichtsrat zu bilden hat, der sich aus verhältnismäßig weniger Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzt, mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Umsatzverhältnisses des übertragenden Unternehmens und des übernehmenden Unternehmens tritt das Umsatzverhältnis des eingebrachten Betriebes oder Teilbetriebes und des übernehmenden Unternehmens. Sofern in

dem Betrieb oder Teilbetrieb nicht nur fertige Erzeugnisse hergestellt worden sind, tritt an die Stelle des Umsatzverhältnisses das Verhältnis der Herstellungskosten der in dem Betrieb oder Teilbetrieb hergestellten fertigen und unfertigen Erzeugnisse zu den Herstellungskosten der im übernehmenden Unternehmen hergestellten Erzeugnisse und den Anschaffungskosten der von ihm erworbenen Waren.

2. An die Stelle des Zeitpunktes der Beschlußfassung über die Verschmelzung oder Umwandlung tritt der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die Einbringung.

(4) Die Begriffe Umsätze, fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmen sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 27

Handelsrechtliche Übergangsvorschrift

Wird der Beschluß über eine Umwandlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1171) vor dem 1. September 1969 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so soll das Registergericht die Eintragung des Umwandlungsbeschlusses nicht deswegen ablehnen, weil die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen mehr als sechs, höchstens jedoch acht Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 28

Übergangsvorschrift zu § 2

Wird der Umwandlungsbeschluß vor dem 1. September 1969 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (§ 27), so steht es der Anwendung der §§ 3 bis 14 und 25 nicht entgegen, daß die bei der

Anmeldung einzureichende Bilanz (§ 2) für einen Stichtag aufgestellt ist, der mehr als sechs, höchstens jedoch acht Monate vor der Anmeldung liegt.

§ 29

Gesellschaftsteuer

Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), sind von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn und soweit

1. der Erwerb der Gesellschaftsrechte auf der Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft beruht, oder
2. als Gegenleistung für den Erwerb der Gesellschaftsrechte das Vermögen eines Unternehmens als Ganzes, ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil auf die Kapitalgesellschaft übertragen wird.

Voraussetzung ist, daß der umgewandelte Rechtsträger (Nummer 1) oder das übertragende Unternehmen (Nummer 2) am 1. Januar 1968 bestanden hat und der die Steuerpflicht begründende Rechtsvorgang bis zum 31. Dezember 1972 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

§ 30

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Gesetz
zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften
über die Änderung der Unternehmensform

Vom 15. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Gesetzes
über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften
und bergrechtlichen Gewerkschaften

Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift:
„Umwandlungsgesetz“.
2. Der Erste Abschnitt erhält die Überschrift:
„Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Personengesellschaft oder einen Gesellschafter“.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „juristische Person“ durch das Wort „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
4. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:
„Zweiter Abschnitt
Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 40

(1) Eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Personenhandelsgesellschaft) kann nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Ist eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst worden, so kann sie nur umgewandelt werden, wenn eine Liquidation stattfindet und noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens unter die Gesellschafter begonnen ist.

§ 41

(1) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft (Umwandlungsbeschluß). Der Umwandlungsbeschluß muß

1. die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, an der alle Gesellschafter beteiligt sind,
 2. die Übertragung des Vermögens der Personenhandelsgesellschaft auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien
- enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Aktiengesellschaft der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes, auf die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien §§ 278 bis 282 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Den Gründern stehen die Gesellschafter gleich.

§ 42

(1) Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden und bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der Beschluß und die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter müssen gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) In dem Umwandlungsbeschluß ist die Satzung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien festzustellen. Die Satzung kann auch durch weniger als fünf Personen festgestellt werden.

(3) Führt die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien das von der Personenhandelsgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie die Firma der Personenhandelsgesellschaft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen oder ihrer nach § 4 Abs. 1 oder § 279 Abs. 1 des Aktiengesetzes gebildeten Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. § 4 Abs. 2 und § 279 Abs. 2 des Aktiengesetzes finden bei Fortführung der Firma der Personenhandelsgesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Im Gründungsbericht der Gesellschafter nach § 32 des Aktiengesetzes sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Personenhandels-gesellschaft darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat in jedem Fall stattzufinden.

(3) Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Außer den Urkunden nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Aktiengesetzes sind der Umwandlungsbeschluß und die Zustimmungserklärungen der nicht erschienenen Gesellschafter in Ausfertigung und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(4) Das Gericht soll die Umwandlung nur eintragen, wenn die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 44

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Personenhandelsgesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten, unbeschadet der Fortdauer der Haftung der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über. Die Personenhandelsgesellschaft ist damit aufgelöst; ihre Firma ist erloschen. Die Auflösung der Personenhandelsgesellschaft und das Erlöschen der Firma sind von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) Die an dem Anteil eines Gesellschafters der Personenhandelsgesellschaft bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

§ 45

(1) Die Ansprüche der Gläubiger der Personenhandelsgesellschaft gegen einen Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren, falls nicht nach allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Personenhandelsgesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

5. Der bisherige Dritte Abschnitt wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„Dritter Abschnitt

Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 46

Eine Personenhandelsgesellschaft kann nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. § 40 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 47

(1) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft (Umwandlungsbeschluß). Der Umwandlungsbeschluß muß

1. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der alle Gesellschafter beteiligt sind,
2. die Übertragung des Vermögens der Personenhandelsgesellschaft auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 48

(1) Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden und bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der Beschluß und die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter müssen gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß muß den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten.

(3) Führt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung das von der Personenhandelsgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie die Firma der Personenhandelsgesellschaft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen oder ihrer nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildeten Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. § 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet bei Fortführung der Firma entsprechende Anwendung.

§ 49

(1) Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzu-

melden. Außer den Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind der Umwandlungsbeschluß und die Zustimmungserklärungen der nicht erschienenen Gesellschafter in Ausfertigung und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen. Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Personenhandelsgesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten, unbeschadet der Fortdauer der Haftung der Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Die Personenhandelsgesellschaft ist damit aufgelöst; ihre Firma ist erloschen. Die Auflösung der Personenhandelsgesellschaft und das Erlöschen der Firma sind von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die an dem Anteil eines Gesellschafters der Personenhandelsgesellschaft bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.

(4) Für die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger der Personenhandelsgesellschaft gegen einen Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft gilt § 45 entsprechend."

6. Als Vierter Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 50

Ein Einzelkaufmann kann ein von ihm betriebenes Unternehmen, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umwandeln. Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Vermögensgegenstände, die auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen werden sollen, das Vermögen des Einzelkaufmanns im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, oder
2. die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 51

(1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des Einzelkaufmanns. Die Umwandlungserklärung muß

1. die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren einziger Gesellschafter er ist,

2. die Übertragung des Geschäftsvermögens, das dem Betrieb des zur Umwandlung bestimmten Unternehmens dient, auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Aktiengesellschaft der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes, auf die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien §§ 278 bis 282 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Den Gründern steht der Einzelkaufmann gleich.

§ 52

(1) Die Umwandlungserklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) In der Umwandlungserklärung ist die Satzung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien festzustellen. Die Satzung wird nur durch den Einzelkaufmann festgestellt.

(3) § 42 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Umwandlungserklärung ist eine von dem Einzelkaufmann unterschriebene, öffentlich beglaubigte Übersicht beizufügen über:

1. die Vermögensgegenstände, die dem Einzelkaufmann gehören und dem Betrieb des Unternehmens dienen, das umgewandelt werden soll. Der Einzelkaufmann kann in der Übersicht andere ihm gehörende Vermögensgegenstände auführen und sie dadurch als zum Unternehmen gehörend erklären,
2. die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns, die im Betrieb des Unternehmens, das umgewandelt werden soll, begründet worden sind oder mit den unter Nummer 1 aufgeführten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

§ 53

(1) Im Gründungsbericht nach § 32 des Aktiengesetzes sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat in jedem Fall stattzufinden. Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 33 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes haben sich auch darauf zu erstrecken, ob in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 alle Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns aufgeführt sind, die im Betrieb des Unternehmens, das umgewandelt werden soll, begründet worden sind oder mit den in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im

Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind und ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

(3) Zur Prüfung, ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen, hat der Einzelkaufmann den Prüfern eine Aufstellung vorzulegen, in der sein Vermögen seinen Verbindlichkeiten gegenübergestellt ist. Die Aufstellung ist zu gliedern, soweit das für die Prüfung notwendig ist. § 165 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß in der Aufstellung aufgeführte Vermögensgegenstände überbewertet oder Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig aufgeführt worden sind.

§ 54

(1) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von dem Einzelkaufmann und den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Urkunden nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Aktiengesetzes,
2. eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,
3. die Übersicht nach § 52 Abs. 4,
4. die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz.

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß

1. die Übersicht nach § 52 Abs. 4 unvollständig ist,
2. die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind,
3. die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 55

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung gehen die dem Einzelkaufmann gehörenden, in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die der Einzelkaufmann in der Übersicht aufgeführt hat, auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über. Die vor der Umwandlung von dem Einzelkaufmann geführte Firma ist damit erloschen. Das Erlöschen der Firma ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten auf die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird der Einzelkaufmann von der Haftung für die Verbindlichkeiten nicht befreit. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet

keine Anwendung. Die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Einzelkaufmann haften für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner; im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander ist die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien allein verpflichtet.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, so können die Gläubiger anderer als der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns, unbeschadet der Fortdauer seiner Haftung, ihre zur Zeit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bestehenden Ansprüche auch gegen die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien geltend machen, sofern sie von diesem keine Befriedigung erlangen können. § 419 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 56

(1) Die Ansprüche der Gläubiger gegen den Einzelkaufmann aus den in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

7. Als Fünfter Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Umwandlung anderer Unternehmen

§ 57

(1) Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände, die nicht Gebietskörperschaften sind, können von ihnen betriebene Unternehmen in Aktiengesellschaften umwandeln. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn das für die Gebietskörperschaften oder die Gemeindeverbände maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(2) Für die Umwandlung gelten die §§ 51, 52 Abs. 1, 2 und 4, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; § 56 gilt mit der Maßgabe, daß die Verjährung mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 58

(1) Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände, die nicht Gebietskörperschaften sind, können von ihnen betriebene Unternehmen in Gesell-

schaften mit beschränkter Haftung umwandeln. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn das für die Gebietskörperschaften oder die Gemeindeverbände maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(2) Für die Umwandlung gelten § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1, 2 und 4 und § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend; § 56 gilt mit der Maßgabe, daß die Verjährung mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

(4) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von allen Gesellschaftern und Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,
3. die Übersicht nach § 52 Abs. 4,
4. die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz.

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

§ 59

(1) Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt.

(3) Nach dem für die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts maßgebenden Bundes- oder Landesrecht richtet es sich, auf welche Weise der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgeschlossen wird und welche Person oder welche Personen die Geschäftsanteile erhalten.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Umwandlung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

(5) Von der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister an besteht die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter.

§ 60

(1) Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt

sind (Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), können in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Für die Umwandlung gelten § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, §§ 44 und 45 sinngemäß. Auf die Gründung der Aktiengesellschaft finden der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 2, 28, 29, 32 und 46 entsprechende Anwendung. Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Generalversammlung der Mitglieder gefaßt werden und muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, die nach der Satzung in der Generalversammlung der Realgemeinde von den Mitgliedern abgegeben werden können. Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister werden alle Mitglieder der Realgemeinde Aktionäre. Mitglieder, die bei der Umwandlung durch den Untergang von Sonderrechten Vermögensnachteile erleiden, sind von der Aktiengesellschaft angemessen zu entschädigen.

(3) Jedes Mitglied der Realgemeinde, das Widerspruch gegen die Umwandlung zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschlussfrist von mindestens drei Monaten setzen. Für das Verfahren der Fristsetzung und den Verkauf der Aktien gilt § 383 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 61

(1) Kolonialgesellschaften können in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Für die Umwandlung gelten § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, §§ 44 und 45 sinngemäß. Auf die Gründung der Aktiengesellschaft finden der Erste und Zweite Teil des Ersten Buchs des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 2, 28, 29, 32 und 46 entsprechende Anwendung. Der Umwandlungsbeschluß kann nur in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefaßt werden und muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Mehrheit, die in der Satzung der Gesellschaft für Satzungsänderungen bestimmt ist, mindestens aber einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteile, die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertreten sind. Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister werden alle Gesellschafter Aktionäre. Gesellschafter, die bei der Umwandlung durch den Untergang von Sonderrechten Vermögensnachteile erleiden, sind von der Aktiengesellschaft angemessen zu entschädigen.

(3) Für den Umlausch der Anteile gegen Aktien gilt § 73 des Aktiengesetzes, bei Zusammenlegung von Anteilen § 226 des Aktiengesetzes über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

(4) Jeder Gesellschafter, der Widerspruch gegen die Umwandlung zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Aktiengesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschlussfrist von mindestens drei Monaten setzen. Für das Verfahren der Fristsetzung und den Verkauf der Aktien gilt § 383 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(5) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 62

§ 61 gilt sinngemäß für die Umwandlung eines wirtschaftlichen Vereins, dem die Rechtsfähigkeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen ist, sofern sein Vermögen in übertragbare Anteile zerlegt ist. Die Umwandlung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung von Satzungsänderungen zuständigen Behörde."

8. Der bisherige Zweite Abschnitt wird der Sechste Abschnitt. §§ 40 bis 42 werden §§ 63 bis 65.

9. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Siebente Abschnitt. Er erhält die Überschrift:

„Schlußvorschrift“.

a) §§ 44, 45, 46, 47 Abs. 2 und § 48 werden gestrichen.

b) § 47 Abs. 1 wird § 66.

Artikel 2

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Umwandlungsgesetzes in der Fassung, die sich aus den Änderungen in Artikel 1 ergibt, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

1. In das Vierte Buch Dritter Teil des Aktiengesetzes werden hinter dem Fünften Abschnitt folgende neue Abschnitte eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft

§ 385 a

Voraussetzungen

(1) Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zuläßt. Die Umwandlung von Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung der Behörde, die die Fachaufsicht über das Unternehmen führt.

(3) Nach dem für die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts maßgebenden Bundes- oder Landesrecht richtet es sich, auf welche Weise die Satzung der Aktiengesellschaft festzustellen ist, welche Personen die Aktien erhalten und welche Personen als Gründer der Aktiengesellschaft gelten.

(4) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten für die Umwandlung die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils des Ersten Buchs mit Ausnahme der §§ 2, 28 und 29 sinngemäß.

§ 385 b

Gründungsprüfung

(1) Im Bericht nach § 32 sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Körperschaft oder der Anstalt des öffentlichen Rechts darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 hat in jedem Fall stattzufinden.

§ 385 c

Wirksamwerden der Umwandlung

Von der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an besteht die Körperschaft oder die Anstalt des öffentlichen Rechts als Aktiengesellschaft weiter.

Siebenter Abschnitt

Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft

§ 385 d

Voraussetzungen

(1) Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der kein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist, kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn auf jedes Mitglied des Vereins, das nach § 385 e Abs. 1 am Grundkapital zu beteiligen ist, mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfällt.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der obersten Vertretung des Vereins. Spätestens mit der Einberufung der Versammlung der obersten Vertretung hat der Vorstand allen Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung und den Vorschlag für den Umwandlungsbeschluß schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Mehrheiten für die Beschlußfassung nach den

Sätzen 4 bis 6 sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen. Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Umwandlung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Versammlung der obersten Vertretung wenigstens hundert Mitglieder des Vereins durch eingeschriebenen Brief Widerspruch erhoben haben. Die Satzung kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Im Beschluß sind die Firma, das Grundkapital, der Nennbetrag der Aktien und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(4) Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nicht übersteigen. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen. Das Grundkapital ist in der Höhe des Grundkapitals vergleichbarer Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft festzusetzen. Würde die Aufsichtsbehörde einer neu zu gründenden Versicherungsaktiengesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur bei Festsetzung eines höheren Grundkapitals erteilen, so ist das Grundkapital auf diesen Betrag festzusetzen, soweit dies nach den Vermögensverhältnissen des Vereins möglich ist. Ist es nach den Vermögensverhältnissen des Vereins nicht möglich, das Grundkapital auf den in Satz 3 bestimmten Betrag festzusetzen, ist das Grundkapital so zu bemessen, daß auf jedes Mitglied, das nach § 385 e Abs. 1 am Grundkapital zu beteiligen ist, möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

(5) Die Aktien können auf einen höheren Nennbetrag als fünfzig Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit volle Aktien mit dem höheren Nennbetrag auf die Mitglieder entfallen.

(6) Wird der Vorstand der Aktiengesellschaft in der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, so darf die Ermächtigung nicht vorsehen, daß der Vorstand über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet.

(7) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf auch dann versagt werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.

§ 385 e

Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Aktiengesellschaft

(1) Im Umwandlungsbeschluß ist zu bestimmen, daß die Mitglieder des Vereins die Aktionäre der Aktiengesellschaft werden. Mitglieder,

die dem Verein weniger als drei Jahre vor dem Tage der Beschlußfassung angehören, können von der Beteiligung ausgeschlossen werden.

(2) Die Beteiligung darf, wenn nicht alle Mitglieder einen gleich hohen Anteil am Grundkapital erhalten, nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe festgesetzt werden:

1. die Höhe der Versicherungssumme,
2. die Höhe der Beiträge,
3. die Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung,
4. der in der Satzung bestimmte Maßstab für die Verteilung des Überschusses,
5. ein in der Satzung bestimmter Maßstab für die Verteilung des Vermögens,
6. die Dauer der Mitgliedschaft.

Soll die Beteiligung nur für einen Teil des Grundkapitals in gleich hohen Anteilen festgesetzt werden, so muß der gleich hohe Anteil ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark sein.

§ 385 f

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 377 sinngemäß.

§ 385 g

Gründungsprüfung. Anmeldung der Umwandlung und Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung

Für die Umwandlung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, §§ 26, 27, 33, 34, 35 Abs. 2, §§ 38, 47 bis 53, 378 Abs. 3 und 4, für die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister und den Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung §§ 379 und 380 sinngemäß. In der Bekanntmachung der Eintragung ist anzugeben, nach welchen Maßstäben die Mitglieder des Vereins an der Aktiengesellschaft beteiligt werden.

§ 385 h

Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht der Verein als Aktiengesellschaft weiter. Die Mitglieder des Vereins sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden.

§ 385 i

Widersprechende Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins, das der Umwandlung bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Versammlung der obersten Vertretung durch eingeschriebenen Brief widersprochen hat, sowie jedes Mitglied der obersten Vertretung, das in der Versammlung der obersten Vertretung gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann der Gesellschaft seine Aktien oder ein auf das Mitglied entfallenes Teilrecht zur Verfügung stellen. Für die Überlassung der

Aktien und Teilrechte an die Gesellschaft sowie für die Verwertung der Aktien und Teilrechte gilt § 383 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 385k

Teilrechte

(1) Führt die Umwandlung dazu, daß auf ein Mitglied ein Teil einer Aktie entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einer Aktie einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Aktienurkunde können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen eine volle Aktie ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen eine volle Aktie ergeben, sich zur Ausübung der Rechte zusammenschließen.

(3) Die Aktiengesellschaft soll die Zusammenführung von Teilrechten zu vollen Aktien vermitteln.

§ 385l

Aufforderung an die Aktionäre

(1) Nach der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister hat die Aktiengesellschaft unverzüglich jedem Aktionär den Inhalt der Bekanntmachung über die Eintragung der Umwandlung und die Zahl und den Nennbetrag der Aktien und des Teilrechts, die auf ihn entfallen sind, schriftlich mitzuteilen und ihn aufzufordern, die ihm zustehenden Aktien abzuholen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen. In der Mitteilung soll auf die Vorschriften über Teilrechte in § 385k hingewiesen werden.

(2) Zugleich mit den Mitteilungen nach Absatz 1 hat die Gesellschaft die Aktionäre auch durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern, die ihnen zustehenden Aktien abzuholen. Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Aufforderung nach Satz 1 ergehen.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung der Androhung hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 226 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(4) Solange nicht Aktien abgeholt oder nach Absatz 3 verkauft sind, deren Nennbeträge insgesamt mindestens sechs Zehntel des Grundkapitals erreichen, kann die Hauptversammlung der Gesellschaft Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Kapitalmehrheit bedürfen, nicht fassen. Bis zum gleichen Zeitpunkt darf der Vorstand von einer Ermächtigung zu einer Erhöhung des Grundkapitals keinen Gebrauch machen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, daß der Gesellschaft erhebliche Nachteile entstehen.

Achter Abschnitt

Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft

§ 385m

Voraussetzungen

(1) Eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn auf jeden Genossen mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfällt.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung. Spätestens mit der Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand allen Genossen die Tagesordnung und den Vorschlag für den Umwandlungsbeschluß schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Mehrheiten für die Beschlußfassung nach den Sätzen 4, 5 und 7 sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Umwandlungsbeschluß kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Generalversammlung wenigstens hundert Genossen, bei Genossenschaften mit weniger als tausend Genossen ein Zehntel der Genossen, durch eingeschriebenen Brief Widerspruch erhoben haben. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Das Statut kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Prüfungsverband darüber zu hören, ob die Umwandlung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist, insbesondere ob bei der Festsetzung des Grundkapitals Absatz 4 Satz 3 beachtet ist. Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in der Generalversammlung zu verlesen, in der die Umwandlung beschlossen werden soll. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

(4) Im Beschluß sind die Firma, das Grundkapital, der Nennbetrag der Aktien und die

weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Änderungen des Statuts festzusetzen. Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der Genossenschaft nicht übersteigen. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen und ist so zu bemessen, daß auf jeden Genossen möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

(5) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für die Umwandlung im übrigen §§ 26, 27, 33, 34, 35 Abs. 2, §§ 38, 47 bis 53, 377, 378 Abs. 3 und 4, § 385 d Abs. 5 und 6, § 385 i sinngemäß.

§ 385 n

Beteiligung der Genossen an der Aktiengesellschaft

Im Umwandlungsbeschluß ist zu bestimmen, daß jeder Genosse in dem Verhältnis am Grundkapital beteiligt wird, in dem am Ende des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben zur Summe der Geschäftsguthaben der in der Genossenschaft verbleibenden Genossen gestanden hat. Ergibt sich bei der Umwandlung, daß auf einen Genossen ein Teil einer Aktie entfällt, so gelten §§ 385 k und 385 l Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 385 o

Anmeldung der Umwandlung und Eintragung der Aktiengesellschaft

Der Umwandlungsbeschluß ist durch den Vorstand der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Zugleich ist die Aktiengesellschaft von allen Mitgliedern ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im übrigen gelten §§ 379 und 380 sinngemäß.

§ 385 p

Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Genossenschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die Genossen sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden. Die an einem Geschäftsguthaben bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

(2) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 385 q

Gläubigerschutz

Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, das Kon-

kursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385 p Abs. 1 Satz 2 Aktionär geworden war, zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. §§ 105 bis 115 a, 116, 117 und 141 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß."

2. Der bisherige Sechste Abschnitt des Vierten Buchs Dritter Teil des Aktiengesetzes (§§ 386 bis 388) wird der Neunte Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt (§§ 389 bis 392) der Zehnte Abschnitt und der bisherige Achte Abschnitt (§ 393) der Elfte Abschnitt.

3. § 147 des Aktiengesetzes wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 nachstehender neuer Satz 3 eingefügt:

„Gibt das Gericht dem Antrag statt, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die der Gesellschaft durch die Bestellung besonderer Vertreter nach Absatz 3 Satz 2 und 4 entstanden sind“ ersetzt durch die Worte „die der Gesellschaft durch die Bestellung besonderer Vertreter nach Absatz 3 Satz 3 entstanden sind“.

Artikel 4

Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 44 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 44 a

(1) Vereine können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen

1. durch Übertragung des Vermögens des Vereins (übertragender Verein) als Ganzes auf einen anderen Verein (übernehmender Verein), wobei die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins werden (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung eines neuen Vereins, auf den das Vermögen jedes der sich vereinigenden Vereine als Ganzes übergeht, wobei die Mitglieder der sich vereinigenden Vereine Mitglieder des neuen Vereins werden (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die oberste Vertretung eines jeden Vereins ihm zustimmt. Der Beschluß der obersten

Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 3 und 4, §§ 341, 345, 346 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 3 und 4, §§ 341, 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 5 und 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349, 350, 352, 353 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 bis 8 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 44 b

(1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340, 341, 343, 345, 346 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Sobald die Vermögensübertragung wirksam geworden ist, hat der Vorstand der Aktiengesellschaft allen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört haben, den Wortlaut des Vertrages schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, die gerichtliche Bestimmung des angemessenen Entgelts zu verlangen.

(4) Die Aktiengesellschaft, die das Vermögen eines Vereins übernimmt, ist zur Gewährung eines angemessenen Entgelts verpflichtet, wenn dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage des Vereins im Zeitpunkt der Beschlußfassung der obersten Vertretung gerechtfertigt ist. In dem Beschluß, durch den dem Übertragungsvertrag zugestimmt wird, ist zu bestimmen, daß bei der Verteilung des Entgelts jedes Mitglied zu berücksichtigen ist, das dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß angehört hat. Ferner sind in dem Beschluß die Maßstäbe festzusetzen, nach denen das Entgelt auf die Mitglieder zu verteilen ist; § 385 e Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Hat ein Mitglied oder ein Dritter nach der Satzung ein unentziehbares Recht auf den Abwicklungsüberschuß oder einen Teil davon, so bedarf der Beschluß über die Vermögensübertragung der Zustimmung des Mitglieds oder des Dritten. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

(5) Ist das vereinbarte Entgelt nicht angemessen, so hat das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, auf Antrag das angemessene Entgelt zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn ein Entgelt entgegen Absatz 4 Satz 1 nicht vereinbart worden ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört hat. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des Vereins nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Im übrigen gelten § 30 Satz 2 bis 4, §§ 31, 32 Abs. 2 und 3, §§ 33 bis 37, 39 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), sinngemäß.

(6) Ist für die Übertragung des Vermögens auf die Aktiengesellschaft ein Entgelt vereinbart worden, so hat der übertragende Verein einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(7) Bestimmt das Gericht nach Absatz 5 Satz 2 das Entgelt, so hat es von Amts wegen einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Das Entgelt steht zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört haben. Der vom Gericht bestellte Treuhänder kann von der Aktiengesellschaft Ersatz angemessener barer Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen.

(8) Übersteigt das für die Übertragung des Vermögens gewährte Entgelt die in der Schlußbilanz des Vereins angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel durch Abschreibungen zu tilgen.

(9) Die Vermögensübertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf auch versagt werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vermögensübertragung nicht beachtet worden sind. Die Urkunden über die Genehmigung sind der Anmeldung der Vermögensübertragung zum Handelsregister beizufügen.

§ 44 c

(1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen.

(2) Der Vertrag über die Vermögensübertragung wird nur wirksam, wenn die oberste Vertretung des Vereins ihm zustimmt. Ob der Vertrag zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung eines anderen als des zur Vertretung befugten Organs der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmung oder einer anderen Stelle und welcher Erfordernisse sie bedarf, richtet sich nach dem für die öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung maßgebenden Bundes- oder Landesrecht.

(3) Für die Vermögensübertragung gilt im übrigen § 44 b Abs. 2 bis 9 sinngemäß."

2. Hinter § 53 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 53 a

(1) Kleinere Vereine können

1. ohne Abwicklung miteinander oder mit einem Verein, der nicht kleinerer Verein ist, verschmolzen werden,
2. ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen.

Für die Verschmelzung oder Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 44 a bis 44 c sinngemäß. Dabei treten bei kleineren Vereinen an die Stelle der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister der Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung, an die Stelle der Eintragung in das Handelsregister und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Absatz 3.

(2) Der Beschluß der obersten Vertretung eines kleineren Vereins über die Verschmelzung oder Vermögensübertragung kann nur in einer Versammlung der obersten Vertretung gefaßt werden. Er muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Die Nichtigkeit des Beschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die

Verschmelzung oder die Vermögensübertragung nach Absatz 3 im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder wenn im Falle einer Verschmelzung durch Neubildung eines Vereins, der nicht kleinerer Verein ist, der neue Verein in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Sobald die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung von allen beteiligten Aufsichtsbehörden genehmigt worden ist, macht die für den übertragenden kleineren Verein zuständige Aufsichtsbehörde, bei einer Verschmelzung von Vereinen durch Neubildung eines kleineren Vereins die für den neuen Verein zuständige Aufsichtsbehörde, die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung und ihre Genehmigung im Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern, die für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmt sind, in deren Bezirken die beteiligten kleineren Vereine ihren Sitz haben, bekannt. Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger geht das Vermögen des übertragenden kleineren Vereins einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein, die übernehmende Aktiengesellschaft oder die übernehmende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung über; der übertragende Verein erlischt. Im Falle der Verschmelzung durch Neubildung eines Vereins, der nicht kleinerer Verein ist, gilt § 353 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Aktiengesetzes."

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze

Vom 15. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 449), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Ziff. 2 werden die Worte „die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank“ durch die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Ziff. 10 erhält die folgende Fassung:

„10. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Ziff. 3 bis 9“ durch die Worte „Ziff. 3 und 6 bis 9“ ersetzt.
3. Hinter § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Organschaft

(1) Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesell-

schaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Organträger muß an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen und unmittelbar in einem solchen Maße beteiligt sein, daß ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Eine mittelbare Beteiligung genügt, wenn jede der Beteiligungen, auf denen die mittelbare Beteiligung beruht, die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.
2. Die Organgesellschaft muß von dem in Ziffer 1 bezeichneten Zeitpunkt an ununterbrochen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Die organisatorische Eingliederung ist stets gegeben, wenn die Organgesellschaft durch einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Leitung ihres Unternehmens dem Unternehmen des Organträgers unterstellt oder wenn die Organgesellschaft eine nach den Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes eingegliederte Gesellschaft ist.
3. Der Organträger muß eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sein. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so müssen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.

4. Der Gewinnabführungsvertrag muß auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während dieser Zeit durchgeführt werden und spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft wirksam werden, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

5. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(2) Bei der Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 10 d des Einkommensteuergesetzes und
2. § 9 Abs. 1, wenn der Organträger nicht zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört.

Ist der Organträger eine Personengesellschaft, so ist abweichend von Satz 1 Ziff. 2 die Vorschrift des § 9 Abs. 1 insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört und der an dem Grundkapital der Organgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist.

(3) Ausgleichszahlungen sind von der Organgesellschaft zu versteuern. Wird die Verpflichtung zum Ausgleich vom Organträger erfüllt, so gilt dies für den der Ausgleichszahlung entsprechenden Teil des Einkommens des Organträgers. Die Ausgleichszahlungen gelten als berücksichtigungsfähige Ausschüttungen der Organgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 3.

(4) Bleiben bei der Ermittlung des zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft Gewinnanteile im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 außer Ansatz, so ist die besondere Körperschaftsteuer für diese Gewinnanteile so zu erheben, als hätte der Organträger diese Gewinnanteile unmittelbar selbst bezogen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine andere als eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 abzuführen. Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen wird,
2. die Gesellschafter dem Vertrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zustimmen,
3. eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird und

4. die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen abgeschlossen wird.

(6) Verpflichtet sich eine Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an ein ausländisches gewerbliches Unternehmen, das im Inland eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhält, abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen, wenn

1. der Gewinnabführungsvertrag unter der Firma der Zweigniederlassung abgeschlossen ist,
2. die für die finanzielle Eingliederung erforderliche Beteiligung zum Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehört und
3. die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung im Verhältnis zur Zweigniederlassung selbst gegeben ist.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß."

4. In § 13 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„§ 3 c des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 19 Abs. 2 c erhält die folgende Fassung:

„(2c) Die Körperschaftsteuer beträgt 19 vom Hundert des Einkommens bei Kreditgenossenschaften im Sinne des Absatzes 2 b Ziff. 1, wenn die Kredite ausschließlich an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 zur Förderung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke gewährt werden.“

6. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 10 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 7 a sind erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft anzuwenden, in das der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182) fällt. Auf Antrag sind die Vorschriften des § 7 a erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahr folgt.

(4) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird.“

Artikel 2 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145), geändert durch das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), das Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 421), das Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) und das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(Absätze 4 bis 6)“ durch die Worte „(Absätze 4 bis 7)“ ersetzt.
 - b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ausgleichszahlungen, die in den Fällen des § 7a des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden, scheidet bei der Gewinnermittlung aus.“
2. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 6)“ durch die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 6)“ durch die Worte „(§ 4 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.
4. In § 52 wird hinter Absatz 2a der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.“

Artikel 3 Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbebesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbebesteuergesetzes vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Ziff. 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handels-

register eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.“

- b) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schifffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, unterliegen nicht der Gewerbebesteuer, wenn

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat gleichartigen Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbebesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbebesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 werden die Worte „die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank“ durch die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank“ ersetzt.

- b) Ziffer 11 erhält die folgende Fassung:

„11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbereiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können.“

3. In § 11 Abs. 4 Ziff. 2 werden hinter den Worten „§ 19 Abs. 2b“ die Worte „oder 2c“ eingefügt.

4. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 3 und 4 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 11 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden."

Artikel 4

Berlinhilfegesetz

§ 24 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), erhält die folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 7a des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in Betriebstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebstätten des Organträgers anzusehen.“

Artikel 5

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesge-

setzbl. I S. 530), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird

1. der bisherige Wortlaut Absatz 1;

2. folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Besteht zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter ein schriftlicher Ergebnisabführungsvertrag, so gilt

1. die Übernahme eines Verlustes der Kapitalgesellschaft durch den Gesellschafter als Leistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2;

2. der Verzicht des Gesellschafters auf einen Teil des Jahresüberschusses der Kapitalgesellschaft nicht als freiwillige Leistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b, soweit dieser Teil des Jahresüberschusses in freie Rücklagen eingestellt wird und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.“

Artikel 6

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

**Erste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel**

Vom 14. August 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

Zolltarif-Nummer	Erzeugnisse
aus 01.02 A	Schlachtrinder, lebend
aus 02.01 A II a	Rinder, geschlachtet, in ganzen oder halben Tierkörpern sowie in Vierteln
aus 01.04 A I	Schlachtschafe, lebend
aus 02.01 A IV	Schafe, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern
aus 01.03 A	Schlachtschweine, lebend, ausgenommen Ferkel
aus 02.01 A III a	Schweine, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern oder Hälften.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für ein Erzeugnis auf jährlich
 - a) 2 000 Schlachtrinder,
 - b) 2 000 Schlachtkälber,
 - c) 5 000 Schlachtschafe,
 - d) 20 000 Schlachtschweine,
 - e) 20 000 Ferkel;
2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 4 000 Schlachtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Schlachtvieheinheit ein Rind oder drei Kälber oder vier Schweine oder zehn Schafe.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. für einen Liefervertrag über ein Erzeugnis der in § 1 bezeichneten Art oder Ferkel auf jährlich jeweils ein Viertel der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Mengen;
2. für einen Liefervertrag über mehrere Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich 1 000 Schlachtvieheinheiten.

Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

In Ländern, in denen auf Grund des vorhandenen Viehaufkommens und der Erzeugungsstruktur die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d festgesetzte Mindesterzeugungsmenge nicht erreicht werden kann, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindesterzeugungsmenge für Erzeugergemeinschaften, von denen zu erwarten ist, daß sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d festgelegte Mindesterzeugungsmenge im dritten Jahr erreichen, auf bis zu 16 000 Schlachtschweine senken.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1969

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Milch**

Vom 14. August 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

Zolltarif-Nummer	Erzeugnisse
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
aus 04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert (mit Ausnahme von Kondensmilch)
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für Vollmilch oder Rahm aus der Zolltarif-Nr. 04.01 auf jährlich 7,5 Millionen Kilogramm Milchwert;
2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 15 Millionen Kilogramm Milchwert.

Dabei entspricht ein Kilogramm Milchwert einem Kilogramm Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 vom Hundert.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. für einen Liefervertrag über Vollmilch oder Rahm aus der Zolltarif-Nr. 04.01 auf jährlich 7,5 Millionen Kilogramm Milchwert;
2. für einen Liefervertrag über ein aus Milch oder Rahm durch Be- oder Verarbeitung gewonnenes oder hergestelltes Erzeugnis auf jährlich 5 Millionen Kilogramm Milchwert;
3. für einen Liefervertrag über mehrere aus Milch oder Rahm durch Be- oder Verarbeitung gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse auf insgesamt jährlich 10 Millionen Kilogramm Milchwert.

Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf fünf Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1969

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 52, ausgegeben am 16. August 1969		
25. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern	1465
25. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen ..	1466
25. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung von Artikel 4 des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen	1467
26. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	1468
30. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	1469
31. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	1471
1. 8. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1472

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.